

Bau-Innung Hof Birkigtweg 22 95030 Hof

Der Prüfling

wiederholt die gesamte Prüfung.

beantragt, die nachstehend aufgeführten Prüfungsfächer/Prüfungsbereiche, in denen er in der vorangegangenen Prüfung bereits mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat, nicht wiederholen zu müssen:

Kenntnisprüfung/Teil B

Fertigkeitsprüfung/Teil A

Prüfungsfach/Prüfungsbereich	Prüfungsfach/Prüfungsbereich
Baukörper aus Steinen	Praktischer Teil (Note 3,6)
□ Der Auszubildende ist mit der Weitergabe des Prüfu	ngsergebnisses durch die Handwerkskammer/zuständige Innung an
die zuständige Stelle zur Durchführung von Freispre	
Ort, Datum	Unterschrift der/des Prüflings
Nur ausfüllen, wenn das Ausbildungsverhältnis noch besteht:	
□ Der Ausbildungsbetrieb beantragt eine Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellenprüfung.	
Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Ausbildungsbetrieb

Erläuterungen:

Über die Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

1) Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

2) § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz:

Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen, in Form der Durchschnittsnote, auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (Eine beglaubigte Kopie des Berufsschulzeugnisses mit berechneter Durchschnittsnote muss dem Antrag beigelegt werden).